

01.03.2015 GOÄ

Kürzungen durch PKV-Unternehmen unter Verweis auf die "medizinische Notwendigkeit" – so können Sie reagieren

S. Hammerl



Worum geht es?

Wenn Patienten eine Rechnung über ärztliche Leistungen bei ihrer privaten Krankenversicherung einreichen, kommt es immer wieder zu Erstattungsverweigerungen unter Verweis auf die "medizinische Notwendigkeit". Häufig geht es um alternativ- oder komplementärmedizinische Behandlungsansätze, aber auch um andere medizinische Sachverhalte. Damit muss man sich aber nicht in jedem Fall zufriedengeben, sondern kann sich abhängig vom konkreten Einzelfall zur Wehr setzen. Hier können Patienten und Chirurgen, die die Patienten häufig im Erstattungsstreit gegen die Krankenversicherung unterstützen, "in einem Boot" sitzen. Auch der Behandler hat ein Interesse daran, dass die von ihm angebotenen Behandlungsmethoden gegenüber dem Patienten durch die Krankenversicherung erstattet werden und nicht von den Patienten auf eigene Kosten bezahlt werden müssen.

In den Leistungsabrechnungen oder Schreiben der Krankenversicherer, mit denen diese die Erstattung mit dem Argument der vermeintlich nicht vorliegenden "medizinischen Notwendigkeit" verweigern, findet sich oftmals lediglich eine Kurzbegründung unter Verweis auf vermeintlich entgegenstehende gesetzliche Regelungen. Durch solche Formulierungen wird der Eindruck erweckt, es gebe einen abschließenden Leistungskatalog, in dem die betreffende Behandlungsmaßnahme nicht aufgeführt sei, sodass die Erstattungsverweigerung

rechtens sei und man sich hiergegen nicht zur Wehr se nicht.

Die Rechtslage

Die maßgebliche rechtliche Grundlage besteht in § 1 A Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicher Versicherungsbedingungen für die private Krankenver: Voraussetzung für die Erstattung findet sich dort die F So knapp und allgemein gehalten ist die rechtliche Re§

Des Weiteren bestimmt § 4 Abs. 6 MB/KK, dass von der überwiegend anerkannten Untersuchungs- oder Behar Arzneimittel zu erstatten sind, "die sich in der Praxis a angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Me die private Krankenversicherung eine Einstandspflicht die bei der Anwendung vorhandener schulmedizinisch oder komplementärmedizinischen Behandlungsmethe privaten Krankenversicherung bestehen.

Die medizinische Situation im kor entscheidend!

Rechtlich ist es immer eine Frage des konkreten Behan medizinisch notwendig und erstattungsfähig ist oder fließen in das Krankheitsbild des Patienten sowie Anw Daher greift die Argumentation der Krankenversichere pauschal ablehnen, ohne auf den konkreten medizinis

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil de (Aktenzeichen: 4 U 56/13). Hier wurde der Kostenersta zumindest teilweise bejaht. Bemerkenswert ist die sich Gerichts: Wenn eine bestimmte Behandlung in das Ver Regelung aus der GOÄ auf die Leistungspflicht der priv Behandlungsmethoden, die in das Leistungsverzeichni pauschal die "medizinische Notwendigkeit" abspreche die Vorgehensweise privater Krankenversicherer, auch wirkungslos und damit medizinisch nicht notwendig a

Mit dem Gutachten des Versichere geben!

Auch wenn sich die private Krankenversicherung auf e bedeutet dies nicht das Ende der Rechtsschutzmöglich anderer Sachverständiger beauftragt, dessen Votum ga Gutachten der Versicherer. In der Diskussion mit dem Krankenversicherer sollte si abspeisen lassen, ohne dass der Behandlungsfall in sei der Chirurg den Patienten auch in seinem eigenen Inte Behandlungsmaßnahme zu erreichen. Wenn es um alt Behandlungsmethoden geht, kann der behandelnde Cl besten die medizinische Notwendigkeit im konkreten Argumentation, desto größer die Erfolgsaussichten im

Kein frustraner Aufwand

Um sowohl für den Patienten als auch für den Chirurge gilt folgende Empfehlung: Wenn trotz genauer medizie Krankenversicherung an ihrer Erstattungsverweigerun intensiver Bemühung meist nicht mehr zum Erfolg. Au oder Verlaufsberichte nachfordern, lassen sich diese in Erstattungsverweigerung in aller Regel nicht mehr um außergerichtlich mit dem Versicherer weiter zu diskuti Beschreitung des Rechtsweges und gegebenenfalls die Fachanwalt für Medizinrecht mit der anwaltlichen Vert

Praxishinweis

Seit einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren gilt eir private Krankenversicherung nicht mehr an deren Sitz Patienten und vom Ort der beruflichen Tätigkeit des Cl Versicherungsnehmer die Klage an dem für seinen Wol insbesondere falls im Prozess Anhörungen vor Gericht Chirurg nicht weit fahren müssen.

Aktuelle Entwicklung

Neuerdings mehren sich auch Fälle von Erstattungsver Behandlungsmethode an sich wie etwa bei alternativn Bestreiten des Vorliegens einer hinreichenden Indikati-Indikationen für elektive Operationen als auch Anschlukrankengymnastik betreffen. Wenn sich private Krank besser einschätzen zu können als der behandelnde Ch sich darauf berufen, mit seiner fachärztlichen Ausbildumedizinische Situation beim Patienten weit besser ein ein von dieser beauftragter Gutachter "vom Schreibtischen vom Schreibtische Situation beim Patienten weit besser ein ein von dieser beauftragter Gutachter "vom Schreibtische Situation beim Patienten weit besser ein ein von dieser beauftragter Gutachter "vom Schreibtische Situation beim Patienten weit besser ein ein von dieser beauftragter Gutachter "vom Schreibtische Situation beim Patienten "vom Schreibtische Situation beim Pa

Hammerl S. Kürzungen durch PKV-Unternehmen unter reagieren. Passion Chirurgie. 2015 März; 5(03): Artikel

Autor des Artikels



Dr. Siegfried Hammerl

Geschäftsführer

PAS Dr. Hammerl GmbH & Co.KG

> kontaktieren